

Erläuterungen zur verpflichtenden Praxis für das Bachelorstudium Materialwissenschaft und Werkstofftechnologie

Die für die verpflichtende Praxis jeweilig geltenden Bestimmungen sind den entsprechenden Curricula zu entnehmen. Praxiseinheiten können nur in ganzzahligen Vielfachen von 20 Arbeitstagen (Vollzeitbasis) angerechnet werden, wobei 20 Arbeitstage einem der vier notwendigen Praxisblöcke zu je 7,5 ECTS entsprechen. Darüber hinausgehende Praxistage, mit denen nicht zumindest eine weitere Praxiseinheit mit 20 Arbeitstagen erreicht wird, können nach Absolvieren der nächsten Praxiseinheit berücksichtigt werden. Bei Absolvierung von 40 Arbeitstagen ist eine Zuordnung zu einem 2. Praxisschwerpunkt möglich, sofern dies aus der Firmenbestätigung nachvollziehbar ist (z.B. Arbeit in unterschiedlichen Abteilungen).

Für jede absolvierte Praxiseinheit ist **a)** das **Formular “Bestätigung verpflichtende Praxis”** sowie **b)** eine ausführliche **Tätigkeitsbeschreibung** bei der/dem zuständigen Studienbeauftragten einzureichen.

Das Bestätigungsformular dient der Bestätigung über den geleisteten Arbeitsumfang und -inhalt durch die Firma. Bei Teilzeitarbeit oder anderen bzw. unregelmäßigen Arbeitszeiten ist der Arbeitsumfang entsprechend auf Vollzeitbasis umzurechnen und die Umrechnung im Formular anzuführen (Summe aller Arbeitsstunden dividiert durch 8)

- Unter “Studium” ist die Bezeichnung des Bachelorstudiums inklusive der Studienplanversion anzugeben (z.B. Materialwissenschaft und Werkstofftechnologie, 2025) für welche um Anrechnung angesucht wird.
- Unter “Praxisschwerpunkt” ist der Buchstabe für jenen Schwerpunkt anzuführen, dem die Tätigkeit überwiegend zugeordnet werden kann. Die Zuordnung des Schwerpunktes muss auf Basis der in der Firmenbestätigung beschriebenen Tätigkeiten nachvollziehbar sein.
 - A. Werkstoffgewinnung, -herstellung und -verarbeitung
 - B. Materialentwicklung und -charakterisierung
 - C. Bauteilentwicklung, Berechnung und Simulation
 - D. Kreislaufwirtschaft
- Der unterste Block im Formular ist von der/dem Studienbeauftragten auszufüllen.

Im Tätigkeitsbericht der/des Studierenden soll vor allem auf Folgendes eingegangen werden (Umfang 300 – 800 Wörter je Praxiseinheit):

1. Welche Tätigkeiten sind im Unternehmen durchgeführt worden?
2. Welche Methoden / Verfahren wurden dabei angewendet?
3. Welche Erfahrungen und Kompetenzen wurden aus der Tätigkeit erworben?
4. Worin besteht der ergänzende Bezug der Tätigkeit für das Studium?

Es ist seitens des/der Studierenden darauf zu achten, dass der Bericht keine gegebenenfalls im Dienstvertrag für die Praxis enthaltenen Vertraulichkeitsbestimmungen verletzt!